

Recklinghäuser RfG.
v. 19.03.2012

36

Betreuungsgeld beantragen

Frist endet am 31. März

Wer zum ehrenamtlichen Betreuer z. B. des Ehegatten oder der Eltern bestellt ist, dem steht eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 323 Euro pro Jahr zu. Die allerdings muss er bis spätestens zum 31. März des Folgejahres selbst geltend gemacht haben.

Darauf weist der Recklinghäuser Rechtsanwalt Gisbert Bultmann hin. Die ehrenamtliche Betreuung wird zwar grundsätzlich unentgeltlich durchgeführt. Gleichwohl können Auslagen, die durch die Wahrnehmung des Amtes entstehen, auf Antrag erstattet werden. Gewählt werden kann zwischen der pauschalen Aufwandsentschädigung (zurzeit 323 Euro) oder einem Ersatz in Höhe der tatsächlich entstandenen Auslagen.

Falls die Aufwendungen den Betrag von 323 Euro übersteigen, müssen dieses detail-

liert nachgewiesen werden (z.B. Tag des Besuches, Fahrtkosten, geführte Telefonate, Portoquittungen mit Angabe des Adressaten usw.). Bei Fahrten mit dem eigenen PKW werden 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer erstattet.

Die Ansprüche auf Ersatz der einzelnen Aufwendungen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 15 Monaten nach ihrer Entstehung gegenüber dem Betroffenen oder dem Betreuungsgericht geltend gemacht werden.

Wer also seine Aufwendungen als ehrenamtlicher Betreuer aus 2011 erstattet bekommen möchte, muss sich sputen. Nach dem 31. März erlischt der Anspruch.

Ein Antragsformular gibt es übrigens bei der Verpflichtung durch die Betreuungsstelle bzw. auf Anfrage. Der Antrag kann aber auch formlos gestellt werden.